

fahrgesetz sogar ausdrücklich angesprochen. Der Gesetzgeber hat aber im Zusammenhang mit den §§ 72 ff. AsylVfG auf die §§ 48 f. VwVfG in keiner Weise Bezug genommen, sondern eine eigenständige, von den §§ 48 f. VwVfG in vielfacher Hinsicht abweichende Regelung getroffen. So sieht § 72 auf Grund bestimmter Verhaltensweisen des begünstigten Ausländers sogar ein Erlöschen des ihn begünstigenden Verwaltungsaktes unmittelbar auf Grund des Gesetzes vor. § 73 I Nr. 1 AsylVfG entspricht zwar in seinen Voraussetzungen dem § 49 II Nr. 3 VwVfG, räumt aber anders als das Verwaltungsverfahrensgesetz der Behörde bei dem Widerruf kein Ermessen ein. Gleiches gilt für die in § 73 II AsylVfG normierte Rücknahme auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Diese Struktur der §§ 72 ff. AsylVfG lässt darauf schließen, dass ein einmal eingeräumter Status nur auf Grund der Spezialbestimmungen der §§ 72 f. AsylVfG wieder entzogen werden soll.

Selbst wenn man aber eine nachrangige Heranziehung der §§ 48, 49 VwVfG für grundsätzlich möglich halten wollte, muss berücksichtigt werden, dass die von der Bkl. als Rechtsgrundlage herangezogene Vorschrift des § 73 I 1 AsylVfG nur eine gebundene Entscheidung ermöglicht, während der Behörde gem. § 48 I VwVfG für den Widerruf rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte, der nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann aber gem. § 47 III VwVfG nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

Anm. d. Schriftlgt.: Der Senat hat die Revision zugelassen, da die entscheidungserhebliche Frage, ob bei ursprünglicher Rechtswidrigkeit der Asylanerkennung § 73 I 1 AsylVfG oder zumindest subsidiär § 48 VwVfG anwendbar ist, in der Rechtsprechung des BVerwG bisher noch nicht geklärt ist (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 2 = NVwZ-RR 1997, 741).

11. Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG

GG Art. 1, 3, 6 20 I; EMRK Art. 8; AsylVfG §§ 2, 3 70; AsylbLG § 1; BSHG § 120

Die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes F. 1997 sind mit dem Grundgesetz und anderem höherrangigen Recht zu vereinbaren. Weder dem Bundessozialhilfegesetz noch dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Grundsatz familieneinheitlicher Leistungsgewährung nur nach einem dieser beiden Gesetze zu entnehmen.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 21. 6. 2000 - 12 L 3349/99

Zum Sachverhalt: Die Kl. begehren die Verpflichtung des Bkl., ihnen Leistungen nach dem BSHG anstelle von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Das VG gab der Klage statt. Die Berufung des Bkl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Die Kl. unterfallen - wie auch das VG bemerkt - in dem für diese Entscheidung maßgeblichen Zeitraum dem Anwendungsbereich des § 1 I AsylbLG i. d. F. des ersten Änderungsgesetzes vom 26. 5. 1997 (BGBl I, 1130) das am 1. 6. 1997 in Kraft trat und zur Neufassung vom 5. 8. 1997 (BGBl I, 2022) führte. Sie hielten sich tatsächlich im Bundesgebiet auf und besaßen entweder auf Grund der laufenden Asylverfahren eine Aufenthaltsgenehmigung nach dem AsylVfG (§ 1 I Nr. 1 AsylbLG, Kl. zu 1 und 2) oder eine Duldung nach § 55 AuslG (§ 1 I Nr. 4 AsylbLG, Kl. zu 3). Sie waren daher leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und erhielten auf Grund der ausdrücklichen Vorschriften der §§ 9 I AsylbLG, 120 II BSHG keine Leistungen der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Wartezeit des § 2 I AsylbLG für die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (Erhalt von Leistungen nach § 3 AsylbLG über eine Dauer von 36 Monaten, frühestens beginnend mit dem 1. 6. 1997) war im entscheidungserheblichen Zeitraum noch nicht abgelaufen.

Zutreffend geht das VG auch davon aus, dass für den Anspruch auf Gewährung von Sozialleistungen des Ehemanns bzw. Vaters der Kl. nach der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 I AuslG und der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 70 I AsylVfG) das Bundessozialhilfegesetz einschlägig war. Unzutreffend ist jedoch die Annahme des VG, dieses Bleiberecht müsse sich über § 53 IV AuslG, Art. 6 GG, Art. 8 EMRK auch auf den leistungsrechtlichen Status der Kernfamilie des Ausländers auswirken, mit der Folge, dass sich nach einer am Gesetzes-

zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes orientierten Auslegung eine Anspruchsberechtigung der Kl. nach dem Bundessozialhilfegesetz ergebe. Zwar trifft zu, dass das Asylbewerberleistungsgesetz im Grundsatz darauf abzielt, den Personenkreis von Ausländern ohne ein gesichertes Bleiberecht den einschränkenden Regelungen dieses Gesetzes zu unterwerfen, welcher ausländerrechtliche Status jedoch auf ein solches ungesichertes Bleiberecht hinweist, ist in § 1 I AsylbLG ausdrücklich ausformuliert worden, so dass nicht unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien selbst „ausgehoben“ werden kann. Die Auslegung gesetzlicher Vorschriften findet dort ihre Grenze, wo sie mit dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers in Widerspruch tritt (BVerfGE 99, 338 [358] = NJW 1999, 778). Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gebieten nicht, die Gewährung von Leistungen nach dem BSHG, wenn nur ein Familienmitglied solche Leistungen berechtigterweise erhält. Der leistungsrechtliche Schutz der Familie ist bereits durch § 1 I Nr. 6 AsylbLG gewährleistet, wonach Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nrn. 1-5 genannten Personen ebenfalls nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, auch wenn sie selbst die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Solange den Kl. nicht eine Aufenthaltsgenehmigung der in § 1 II AsylbLG bezeichneten Art erteilt worden ist oder sie in der in § 1 III Nr. 2 AsylbLG bezeichneten Art als Asylberechtigte anerkannt worden sind, unterfallen sie dem Asylbewerberleistungsgesetz ungeachtet der Tatsache, dass das laufende Asylverfahren gem. § 11 I AuslG der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung etwa in der Form der Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG entgegensteht (Kl. zu 1 und 2). Den Kl. ist es zuzumuten, zunächst entweder ihre asylrechtlichen Ansprüche zu verfolgen oder das Asylverfahren zu beenden und eine Aufenthaltsbefugnis im ausländerrechtlichen Verfahren als Familienangehörige zu verfolgen (s. dazu auch VGH Mannheim, Beschl. v. 17. 12. 1999 - 7 S 2505/99).

Im Übrigen ist weder dem Asylbewerberleistungsgesetz noch dem Bundessozialhilfegesetz ein Rechtssatz derart zu entnehmen, dass der leistungsrechtliche Status einer Familie vollständig nach den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes zu erfolgen habe, wenn nur ein Familienmitglied nach diesem Gesetz leistungsberechtigt ist. Das ergibt sich weder aus § 1 I Nr. 6 noch aus § 2 III AsylbLG (so auch VGH Mannheim, Beschl. v. 17. 12. 1999 - 7 S 2505/99). Insbesondere vermag der vom VG herangezogene Beschluss des 4. Senats (v. 16. 8. 1995 - 4 M 4710/94) das angefochtene Urteil schon deshalb nicht zu bestätigen, da er sich lediglich auf die leistungsrechtliche Behandlung der „Kleinfamilie“ im Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht (nach § 1 I Nr. 3, 2 II AsylbLG a. F.), jedoch keinerlei Aussage über die Gewährung von einheitlichen Leistungen nach anderen Vorschriften trifft. Im Gegensatz zur Auffassung des VG ist vielmehr auch der 4. Senat zu dem hier anzuwendenden § 2 III AsylbLG n. F. eindeutig der Auffassung, dass diese Vorschrift nicht zu einer „an einem Familienmitglied ausgerichteten Besserstellung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft“ im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz führen kann (Beschl. v. 31. 5. 1999 - 4 L 1884/99).

Ein Leistungsanspruch der Kl. nach dem Bundessozialhilfegesetz ergibt sich entgegen ihrer Darstellung auch nicht auf Grund des Inländergleichbehandlungsgebots aus dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge durch Art. 23 GenfKonv. vom 28. 7. 1951 (BGBl II 1953, 559) oder des Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) vom 11. 12. 1953 (BGBl II 1956, 564) i. V. mit Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen vom 11. 12. 1953 (BGBl II 1956, 578), und zwar schon deshalb nicht, weil die Kl. im maßgeblichen Beurteilungszeitraum nicht Flüchtlinge i. S. der Genfer Flüchtlingskonvention waren (vgl. §§ 2, 3 AsylVfG), sie waren lediglich Inhaber von Aufenthaltsgestattungen als Asylbewerber (Kl. zu 1 und 2) bzw. einer Duldung (Kl. zu 3) und hatten keinen gesicherten Aufenthaltsstatus als anerkannte Flüchtlinge, ihr Aufenthalt war damit auch noch nicht als rechtmäßig i. S. des Art. 23 GenfKonv. bzw. als erlaubt i. S. des Art. 1 EFA anzusehen (vgl. dazu VGH Mannheim, FEVS 49, 375 m. w. Nachw.). Dass der Ehemann bzw. Vater der Kl. Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention war (§ 3 AsylVfG) wirkte sich auf diese im Gegensatz zu ihrer Auffassung leistungsrechtlich nicht aus. Eine leistungsrechtliche Ausstrahlungswirkung auf Mitglieder der Kernfamilie entfalten diese Abkommen nicht.

